



Geschäftsordnung für den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der EKIR

Einleitung

Der Gesamtausschuss gibt sich gem. § 2 der Ausführungsverordnung zur Bildung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen (AVO-MVG) vom 15.04.2011, folgende Geschäftsordnung

§ 1 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Gesamtausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neubildung in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in abnehmender Reihenfolge.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtausschusses und vertritt dessen Entscheidungen nach außen.
- (3) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden, tritt eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden in der gewählten Reihenfolge an ihre/seine Stelle.

§ 2 Sitzungen des Gesamtausschusses

- (1) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Gesamtausschusses schriftlich unter Angabe des Sitzungsorts, des Sitzungstermins und der Tagesordnung ein.
- (2) Die Einladung soll mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können auf Antrag zu Beginn der Sitzung beschlossen werden.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Gesamtausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse des Gesamtausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Der Gesamtausschuss kann mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder den Rücktritt beschließen. Dies hat die unverzügliche Neuwahl des Gesamtausschusses zur Folge.

§ 3 Sitzungsteilnahme sachkundiger Personen

- (1) Der Gesamtausschuss kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen nach begründetem Anlass beratend hinzuziehen.
- (2) Über die Teilnahme sachkundiger Personen beschließt der Gesamtausschuss.
- (3) Die Einladung sachkundiger Personen zu Sitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder durch ein vom Gesamtausschuss beauftragtes Mitglied.



§ 4 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die/der Vorsitzende führt gemeinsam mit den stellvertretenden Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Gesamtausschusses. Zusammen bilden sie den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Über die vom geschäftsführenden Vorstand bearbeiteten Vorgänge werden die Gesamtausschussmitglieder zeitnah unterrichtet.
- (3) Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden bei Bedarf vom Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten wird der Gesamtausschuss auf Beschluss des Vorstands zu einer Sondersitzung eingeladen.

§ 5 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung aktueller Problemlagen, Erarbeitung von Informationsschriften, Stellungnahmen und Anträgen, zum Informationstransfer an die MAVen sowie zur Durchführung von MAV-Fortbildungen und Tagungen kann der Gesamtausschuss Arbeitsgruppen und Ausschüsse einrichten.
- (2) Der Gesamtausschuss ordnet den Ausschüssen und Arbeitsgruppen Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung zu, die als Ergebnis dem Gesamtausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Den Ausschüssen und Arbeitsgruppen sollen mindestens 3 Gesamtausschussmitglieder angehören. Bei der weiteren Besetzung können in der Regel bis zu vier Vertreter/Vertreterinnen der Regionalen Mitarbeitervertretungsversammlungen auf Beschluss des Gesamtausschusses hinzugezogen werden.
- (4) Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und Ausschüsse beschließt der Gesamtausschuss.
- (5) Die Arbeitsgruppen und Ausschüsse wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die/der dem Gesamtausschuss angehört.
- (6) Eine Erweiterung mit Sachverständigen und interessierten MAV-Mitgliedern kann auf Antrag der Ausschüsse und Arbeitsgruppen durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtausschusses erfolgen.
- (7) Aufgabenabstimmung, Arbeitsabläufe und Sitzungsfolgen regeln die Ausschüsse und Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem Gesamtausschuss in Aufgabenbeschreibungen
- (8) Regelungen zur Kostenerstattung werden vom Gesamtausschuss im Rahmen seiner Haushaltmittel gesondert beschlossen.

§ 6 Gesamtkonferenz

- (1) Die Sprecherinnen und Sprecher der regionalen Mitarbeitervertretungsversammlungen werden zwei Mal jährlich vom Gesamtausschuss zu einer gemeinsamen Gesamtkonferenz eingeladen.
- (2) Zu den Aufgaben der Gesamtkonferenz gehören:
 - Information der Regio-MAVen zur laufenden Arbeit des Gesamtausschusses und zu vorliegenden Planungen
 - die Koordination von MAV-Fortbildungen und Veranstaltungen in benachbarten Regionen
 - Erfahrungsaustausch und gegenseitige Beratung
 - Arbeitsvorschläge an den Gesamtausschuss, seine Ausschüsse und Regio-MAV
- (3) Die Kosten für die Teilnahme der Sprecherinnen und Sprecher der Regio-MAVen werden über die Haushaltmittel des Gesamtausschusses erstattet.



§ 7 Veröffentlichungen des Gesamtausschusses

- (1) Schriften /Mitarbeiterinformationen des Gesamtausschusses werden durch Beschluss freigegeben.
- (2) Die Veröffentlichung dieser Schriften erfolgt über die Homepage des Gesamtausschusses, sie kann auch in anderer geeigneter Form erfolgen.
- (3) Stellungnahmen und Initiativen im Namen des Gesamtausschusses können nur im Rahmen von ordentlichen Beschlüssen erfolgen.
- (4) Verantwortlich für die Veröffentlichung ist die/der Vorsitzende oder in Ausnahmen ein vom Gesamtausschuss dazu beauftragtes Mitglied.

§ 8 Förderung der Fortbildung

- (1) Der Gesamtausschuss berät die antragstellenden Regio-MAVen bei der Koordination und Durchführung geplanter Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen.
- (2) Der Gesamtausschuss prüft die inhaltlichen und finanziellen Rahmenkonzeptionen der Anträge und teilt dem/der Antragsteller/Antragstellerin die Entscheidung mit.
- (4) Der Gesamtausschuss führt eine Liste, in der geeignete Referentinnen und Referenten für Fort- und Informationsveranstaltungen gesammelt werden und berät die Antragstellenden bei der Auswahl der Referierenden. Der Gesamtausschuss hält eine Liste mit geeigneten Tagungshäusern vor und stellt diese den Antragstellenden zur Verfügung.
- (5) Die Zahlungen von Honoraren richten sich nach den landeskirchlichen Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen vom 28.4.1998 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Zahlung von Teilnahmebeiträgen gelten die landeskirchlichen Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen vom 23.4.1997 in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Gesamtausschuss kann überregional und regional MAV-Fortbildungs- oder Informationsveranstaltungen anbieten, organisieren und durchführen.
- (7) Zur Organisation, Durchführung und Förderung von Fortbildungen kann der Gesamtausschuss eine Rahmenregelung beschließen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland am 01. Juli 2012 in Kraft.



Anlage zur Geschäftsordnung zur Anpassung der GesA Strukturen

- a. Ausschüsse**
- b. Vorstand**
- c. Außenvertretung**

Die Ausgangslage

Die Konferenz der Ausschussmitglieder Arbeitsrecht, Öffentlichkeitsarbeit und DN-Bündnis ist am 18.03. zu dem nachfolgend aufgeführten Ergebnis gelangt und hat den Vorstand beauftragt, die zur Umsetzung erforderliche Strukturanpassung des GesA auszuarbeiten.

- **DN-Bündnis**
Die Autonomie des GesA als Spitzenvertretung der MAVen in der EKIR hat Priorität vor entgegengesetzten Interessen der Partner und ist weiter auszubauen.
- **Außenvertretung**
Die Wahrung der GesA-Interessen muss gewährleistet sein und gestärkt werden
- **Arbeitsrecht**
Wenn Anfragen und Forderungen über die DN-Seite der ARK-rwl ohne Ergebnis bleiben stellt der GesA künftig eigene Anträge zur AR-Setzung über die Geschäftsstelle der ARK
- **Ausschüsse**
Die Zuschnitte sind zu einer verbindlicheren Aufgabenabwicklung als bisher anzupassen
- **Öffentlichkeitsarbeit**
Die Konzeption der Homepage wird weiterverfolgt. Anfang 2015 soll ein Online-Redakteur die redaktionelle Arbeit von Gisbert übernehmen. Die fachinhaltlichen Beiträge sollen über die Vorsitzenden der Ausschüsse erfolgen/sichergestellt werden.
- **GesA-Vorstand**
Die Ausschüsse sollen im Vorstand vertreten sein

.....

Der Gesamtausschuss hat am 16.06.2014 die folgenden Regelungen als Anlage zur Geschäftsordnung beschlossen:

a. GesA Ausschüsse

- Die Ausschüsse Mitbestimmung und Arbeitsrecht werden zusammengefasst.
- Der Ausschuss DN-Bündnis koordiniert und sichert die Außenvertretung des GesA
- Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine persönliche Stellvertretung

Ausschuss Fortbildung

- Entwicklung und Durchführung von MAV-Seminaren / Veranstaltungen des GesA
- Koordination und Hilfestellung bei MAV-Seminaren der Regio-MAVen
- Vergabe und Haushaltführung der Fördermittel
- Koordination und Publikation von MAV-Seminaren anderer Anbieter
- Die Besetzung im Vorsitz wird vom GesA übertragen und dem LKA mitgeteilt

Ausschuss Arbeitsrecht

- Weiterentwicklung der Mitbestimmungsrechte
- Weiterentwicklung der Vergütungsstrukturen Kirche & Diakonie
- Aufarbeiten von Änderungen ges. Vorgaben und tariflichen Bestimmungen
- Bearbeitung / Weiterleiten von Anfragen aus den Regionen
- Der Vorsitz wird von den Ausschussmitgliedern gewählt

**Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit**

- Information zu Änderungen ges. Vorgaben und tariflichen Bestimmungen
- Information zu Angeboten von MAV-Seminaren / Veranstaltungen des GesA
- Vorbereitung und Durchführung von GesA-Aktionen/Präsenz LS-Synode
- Weiterentwicklung und Sicherung der GesA-Medien Homepage und Info-Dienst
- Der Vorsitz wird von den Ausschussmitgliedern gewählt

Ausschuss DN-Bündnis

- Sicherung der Präsenz sowie die Koordination der Darstellung von GesA-Interessen in Gremien von verdi, vkm-rwl sowie Buko und Stäko
- Sicherung der Kommunikation mit den Gs-Ausschüssen der EKvW
- Informelle Aufarbeitung und Mitarbeit bei Aktionen der Partner im DN-Bündnis RWL
- Den Vorsitz übernimmt der jeweils amtierende GesA-Vorsitzende

b. GesA-Vorstand

- Neben dem GesA-Vorsitzenden und seiner Stellvertretung
- bilden die Vorsitzenden der Ausschüsse den Vorstand,
- bei Verhinderung ist die persönliche Stellvertretung zu berufen.

c. Außenvertretung

- In die kirchlich-diakonischen MAV-Gremien mit überregionaler Bedeutung
Ist möglichst zu jeder Sitzung eine Vertretung des GesA zu entsenden.
- Die Vertretung soll möglichst durch Vorstandsmitglieder und/oder ihren persönlichen Stellvertretungen erfolgen.
- Bei Verhandlungen in den Gremien haben Voten und Beschlüsse des GesA eine weisende Bindung.

Wuppertal den 16.05.2014
gez. Gisbert Fischer
Vorsitzender